Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Aktenstücke zu der historischen Darstellung des von der gewesenen Zürcherschen Interims-Regierung veranstalteten Piket-Aufgebots

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542566

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bedürfe; dieser Schritt ist eine Verletzung unsrer Verträge, die uns mit der fränkischen Republik vereinigen, und ein Eingriff in die Unabhängigkeit unsrer Nation. Nun werden uns zwei Vorschläge gemacht: ich stimme ganz Eschers Antrag bei, denn Niedersetzung einer so zusammengesezten Commission wäre constitutionswidrig, und was sollten ihre Vollmachten seyn? Da das Direktorium handelte, und so handelte, wie es seiner Stelle würdig ist, so haben wir weiter nichts zu thun; nur wann das Direktorium dieses nicht gethan hätte, dann wäre es an uns gewesen, von uns aus unmittelbar die Unabhängigkeit des Volks zu schützen, und das zu thun, was die Regierung vernachläßigt hätte; jezt aber können wir uns ganz damit begnügen, ihr unsren Beifall zu bezeugen, und ihr unsre gänzliche Anschliessung zum Schutz der Freiheit zuzusichern.

Eschers Antrag wird mit großem Stimmenmehr angenommen, und die von Rüce vorgeschlagene Auffoderung, an die Versammlung gemacht.

Senat, 12. Oktober.

Präsident: Frossard.

Die Verbalprozesse der Wahlversammlungen der Kantone Aargau und Oberland werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Meyer v. Arb. im Namen der Majoritat einer Commission über den die Bittschrift der Gemeinde Wynigen, Kanton Bern, die an ihren Pfarrer zu bezahlenden Prämizen, betreffenden Beschluß, räth zur Verwerfung desselben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Aktenstücke zu der historischen Darstellung des von der gewesenen Zürcherschen Interims-Regierung veranstalteten Piket-Aufgebots.

I.

Circularbrief an die Kantone, welchen die Interims-Regierung von Hotze und Crawford unterzeichnet, erhielt.

An die provisorische Obrigkeit des Kantons rc.

Bei der glüklichen Veränderung der Umstände, wo, durch die siegreichen Waffen Sr. Majestät des Kaisers ein Theil der Schweiz, von dem drückenden Joche der französischen Tyrannei befreit wurde, wird gewiß jeder biedere Schweizer die Wohlthat welche hierdurch dem Vaterlande und dem allgemeinen Besten zugeflossen ist, mit dankbarem Herzen erkennen, und den edlen Drang in seiner Brust fühlen, durch thätige Mitwirkung sich der Theilnahme würdig zu machen, welche eine fremde Macht, blos aus menschenfreundlichen und nachbarlichen Absichten an dem Schiksale seines Vaterlandes genommen hat.

Wir sind von dem Ehrgefühle und der Vaterlandsliebe der Einwohner Helvetiens zu sehr überzeugt, als daß wir nicht mit Zuversicht hoffen dürften, daß jeder waffenfähige Bürger, dem es die häuslichen Umstände erlauben, und der von dem patriotischen Eifer beseelt ist, sich dem Dienst des Vaterlandes und der Beschützung desselben zu widmen, um so mehr zu den Waffen greifen wird, als es unter dem National-Charakter jedes biedern Schweizers wäre, sich den heiligsten Pflichten der Vertheidigung seines Hab und Gutes zu entziehen, indeß fremde Völker für seine Sicherheit sich freiwillig aufopfern.

In dieser Zuversicht, und blos aus oben angeführten Gründen sehen wir uns veranlaßt, die provisorische Obrigkeit des Kantons — — aufzufodern, uns die bestimmte Erklärung im Namen Ihrer Mitbürger zu geben, in wiefern sie entschlossen sind, zur vollkommenen Befreiung ihres Vaterlandes, und zur Erhaltung Ihrer verjährten Rechte und Freiheiten, sich mit den Waffen in der Hand zu verwenden.

Wir führen hier das Beispiel der Einwohner von dem Kanton Glarus auf, welche aus eigenem Antrieb, und aus ächtem patriotischen Eifer ein Piquet von 400 Mann gestellt, und solches freiwillig der Vertheidigung des Vaterlandes und der guten Sache gewidmet haben, und glauben, daß auch die übrigen Kantons, aufgemuntert durch diesen schönen Zug, sich gleich willig und bereit zu dem gemeinschaftlichen Zwek zur Rettung und Befreiung der Schweiz finden werden.

Wir hoffen dieses um so mehr, als Seine Großbrittannische Majestät, welcher das Wohl der Schweiz ebenfalls am Herzen liegt, sich bewogen gefunden haben, durch Endesunterschrie-

benen bevollmächtigten Geschäftsträger, die Bewohner von der Schweiz, welche sich für die Vertheidigung des Vaterlandes verwenden wollen, mit den nöthigen Geldmitteln zu unterstüzzen. Dem zufolge versprechen gedachte Seine Majestät jedem Mann vom Piquet nebst dem Brod annoch eine tägliche Löhnung von 12 kr., wobei wir noch bemerken, daß jeder Kanton oder Distrikt zu seinem Piquet auch die erforderliche Anzahl Offiziers bestimmen und hergeben kann, welch leztere ebenfalls ihren verhältnißmässigen Gehalt bekommen werden.

Die provisorischen Vorsteher des Kantons — — wollen uns daher Ihre dießfällige Aeusserung sobald als möglich anhero senden, um darnach die weiteren Maaßregeln bestimmen zu können.

Zürich, den 1799.

II.

Proklamation der Interims-Regierung. 1)

Wann in jedem biedern Schweizer der Wunsch rege seyn muß, jezt in diesem so wichtigen Zeitpunkt, best seiner Kräfte zum Heil des Vaterlandes mitwirken zu können, so wird insonderheit auch dem waffenfähigen Mann und Jüngling eine Veranstaltung willkommen seyn, durch welche wir wiederum in Stand gesezt werden, zur Befreiung des gesammten Schweizerlandes und zur Wiedererlangung unserer ehemaligen Unabhängigkeit, die Waffen ergreifen zu können. Und so erhebe sich dann euer Muth, ihr Vaterlandssöhne! Deutschlands Erretter reicht auch uns menschenfreundlich die Hand, und Großbrittannien bietet uns Unterstützung dar, damit wir im Stande seien, nach und nach wieder Kräfte zu sammlen. Hotze, der edle Schweizerheld, ruft uns zu, für Gott und Vaterland die Waffen zu ergreifen, und will freudig unsere vaterländischen Streiter unter Seine Anführung aufnehmen.

Schon haben schweizerische Truppen belobenswerthe Proben von alt schweizerischer Treu und Tapferkeit gegeben, mehrere reglierte Regimenter werden zum nehmlichen hohen Endzwek, zur Befreiung und Vertheidigung des Vaterlandes angeworben. In mehrern Kantonen, aus welchen der Feind verdrängt ist, sammlen sich die Milizen unter die Waffen. Das Wohl und die Ehre unsers Kantons erfordert, daß auch wir, sobald es die Umstände gestatten, unser Milizwesen wiederum auf einen zweckmäßigen Fuß einrichten.

Inzwischen ist es die Willensmeinung der Interims-Regierung, daß fördersamst aus der unverheuratheten Mannschaft von 20 bis 45 Jahr ein Landpiquet hergestellt, aus welch m sogleich ein Bataillon gezogen werden soll, welches nur allein zur vollkommenen Befreiung des gemeinsamen Vaterlandes, und zur Beschüzzung unserer Gränzen unter die Waffen tritt, und angemessenen Sold und Nahrung erhält.

Zu diesem Ende hin hat die Interims-Regierung einem, für diesen wichtigen Gegenstand verordneten Militärkommitté den Auftrag und die Vollmacht ertheilt, ungesaumt alle diejenigen Verfügungen zu treffen, welche zur schleunigen Errichtung des Landpiquets und zum Auszug eines solchen Milizbataillon erforderlich sind.

Geben, Mittwochs den 3. Heumonat 1799.

Präsident und Mitglieder der Interims-Regierung des Kantons Zürich.

Die Canzlei.

III.

Instruktion für die zu Aushebung des Piketbataillons in die verschiedenen Quartiere reisenden Offiziere.

Da es eines jeden wahren und redlich denkenden, sein theures Vaterland von Herzen liebenden Schweizers erste und heilige Pflicht ist, all das Seinige best seinen Kräften beizutragen, nach desselben verlorner Ruhe und bei noch nicht entfernter Gefahr, was zur Wiederherstellung der Ordnung, der Ruhe und des Friedens beitragen kann, so hat die Interimsregierung auch dem Wunsch der k. k. Generalität gemäß verordnet, daß das Piket unsers ganzen Kantons, welches von nun an aus der sämtlichen ledigen Mannschaft von 20 bis 45 Jahren bestehen soll, wieder aufgemahnt, und aus demselben ein Piketbataillon von circa 600 Mann

1) Man vergleiche diese Proklamation mit dem gleich vorhergehenden Brief von Hotze u. Crawford, der ihr zum Grunde liegt, und man muß wohl con amore Verbrechen aufsuchen, um sie in jener Proklamation, die gerade nur die unverfänglichen und weniger anstößigen Stellen aus diesem Briefe wörtlich aufnahm, zu finden.

ausgezogen, unter Gewehr gebracht, und in dem hernach bestimmten Ort gesammelt werden soll. Der Endzwek, warum diese Mannschaft gesammelt wird, und die Bestimmung derselben ist in dem dieser Instruktion beigebognen Proklama der Interimsregierung klar und deutlich erklärt und vorgetragen. — Da nun die beschleunigte Exekution dieser Militärverwaltung in Folge Proklama, der neuerwählten Militärcommission zutrauensvoll gänzlich übergeben ist, so hat dieselbe den Herrn N. N. in Betracht seiner immer ächtvaterländischen Gesinnungen, mit Hinsicht auf seine Kenntnisse und das bei seinem ehmaligen Quartier immer verdient genossene Zutrauen abgeordnet, um in dem N. Quartier diese Militäroperation vorzunehmen, und ihm hierzu nachfolgende Instruktion ertheilt:

1. Wird der Herr unverweilt nach N., als dem ehmaligen Sammelplatz des Quartiers abreisen, und ist seiner Klugheit überlassen, sich aus den Offizieren von Stadt oder Land aus seinem Quartier einen wackern Mann als Gehülfen auszusuchen, den er berichten u. befehlen wird, ebenfalls unverweilt im Quartierssammelplatz einzutreffen.

2. Daselbst angelangt wird er die Quartiersadjutanten, und in derselben Abwesenheit einige verständige Trüllmeister zu sich berufen, die er beordert, sämmtliche ledige, und jüngsthin unter der Elite seines Quartiers aufgeschrieben gewesene Mannschaft zu avertieren, daß sie sich den 8. dieß, Morgens präcis um 6 Uhr, bei Verantwortung, mit Mont- und Armatur, wie der Mann ins Feld ziehen muß, im Quartiersammelplatz besammeln soll.

3. Wird er diesen Adjutanten und Trüllmeistern genugsame Exemplare des Proklama für so viele Gemeinden, als sie hinkehren müssen, übergeben, die dieselben den vordersten Ortsbeamten zu nöthiger unverweilter Bekanntmachung abgeben.

4. In der Zwischenzeit der Bekanntmachung und des Aufgebots wäre nicht ausser Weg, wenn die nöthigen Controllen and Scripturen in Bereitschaft gemacht würden, damit dieses nicht erst auf dem Platz selbst muß arrangirt werden.

5. Ist die Mannschaft gesammelt, so laßt er zuerst, nachdem sie (diejenigen, so Offiziers gewesen, ausgenommen) auf 3 Glieder rangiert ist, das Proklama der Interimsregierung vorlesen, und begleitet dasselbe mit einer kurzen, aber kräftigen Ermahnung.

6. Da es einer so kleinen Anzahl Leute aus jedem Quartier bedarf, so ist im geringsten nicht zu zweifeln, daß genugsame tüchtige Mannschaft auszuheben seyn werde, und ist dabei so viel immer möglich auf junge, wohlgewachsene, wohl mont- und armierte Leute zu sehen.

7. Giebt das Quartier N. Mann, und zwar Unter-Offiziers, Tambours, Gemeine, wobei zu bemerken, daß unter den in das Piquet-Bataillon Kommenden die Auswahl von diesen Unter-Offiziers getroffen, und dabei auf geschikte, biedere und zutrauenswürdige Männer Rükſicht genommen werden muß, ohne ihnen jedoch den Rang zu bestimmen, den sie haben werden, da solches erst auf dem Sammelplaz des Bataillons geschehen wird.

8. Diese Mannschaft vom Piquet oder ersten Auszug wird in eine Controlle eingetragen, deren eine dem Militärcomite zugesandt, und die andere dem Trüllmeister, der das Piquetcontingent auf den Bataillons-Sammelplaz führen wird, gegeben werden soll.

9. Dieser Mannschaft zeigt der Herr N. an, daß sie sich morgens den 9ten um 3 Uhr wieder besammeln, und durch einen Trüllmeister nach Bülach, als dem Sammelplatz, abgeführt werden soll.

10. Ist es mit diesem ersten Auszug am Ende, so zieht er wieder die nämliche Anzahl Mannschaft aus für den zweiten Auszug, und wann diese enrolirt sind, so schreibt er alle übrige Mannschaft als in Bereitschaft auf, und übersendet auch hievon die richtigen Controlles an das Militärcomite, und behält ein Exemplar bei seinen Händen.

Der erprobten Klugheit und Vaterlandsliebe des H. N. ist übrigens zutrauensvoll die ganze Leitung des Geschäfts überlassen, und wird demselben hierzu der Segen des Höchsten angewünscht. Geben den 3. Jul. 1799.

Großer Rath, 21. Oct. Beschluß über Strafe derjenigen Beamten, die die Beziehung der Einregistrirungsgebühr vernachläßigen. Einwendungen gegen die Arbeiten der Solothurner-Wahlversammlung, welche näher untersucht werden sollen.

Senat, 21. Oct. Annahme des Beschlusses, der das Dir. einladet, Bericht über die Finanzen, die Bedürfnisse und Hülfsquellen der Republik einzusenden.